

Ehegüterrechts und ist neben der Bestimmung des § 19 IPRG bei der Gestaltung von Eheverträgen zu berücksichtigen (ausführlicher dazu Teil 5, 16. Exkurs: Internationale Anknüpfung).

Am 1.8.2022 ist die in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark unmittelbar anwendbare Brüssel IIb-VO über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen in Kraft getreten. In Artikel 10 Brüssel IIb-VO findet sich nunmehr die Möglichkeit, unter Einhaltung der in Art 10 Abs 2 Brüssel IIb-VO angeführten Formvorschriften eine Gerichtsstandsvereinbarung für Verfahren über die elterliche Verantwortung zu treffen, wobei eine solche wohl nur in Ausnahmefällen Gegenstand eines Ehevertrags sein wird (ausführlicher dazu Teil 5, 16. Exkurs: Internationale Anknüpfung).

2.3. Verhalten beim Ausverhandeln eines Ehevertrages/ Grenzen eines Ehevertrages

Die meisten Eheleute, die einen Ehevertrag abschließen wollen, verfolgen damit die Absicht, die wirtschaftlichen Verhältnisse untereinander – vor allem für den Scheidungsfall – zu klären. Sie hoffen, den Ehevertrag gar nicht zu brauchen, wollen ihn aber „in der Schublade haben“, um bei einer Scheidung ihre Interessen ohne „Rosenkrieg“ durchsetzen zu können.

Damit sich diese Erwartungen erfüllen, ist es geboten, realistische Ziele mit einem Ehevertrag zu verfolgen. Es ist eben nicht möglich, mit einem Ehevertrag praktisch alle aus dem Eheverhältnis resultierenden Folgen auszuschließen.

Überdies ist es anzuraten, schon bei den Verhandlungen über den Ehevertrag die eigenen Wünsche und Vorstellungen gegenüber dem Ehepartner so zu kommunizieren, dass sie als **fair und angemessen** verstanden werden können.

Vor einigen Jahren wurde ich von einer hochschwangeren Ärztin, die wegen der geplanten Eheschließung ihre Anstellung und Wohnung in Deutschland aufgegeben hatte und in die im Haus der künftigen Schwiegereltern gelegene Wohnung des Verlobten in Wien Hietzing gezogen war, mit einem offenbar vom „Hausnotar“ der Schwiegereltern konzipierten Ehevertragsentwurf konfrontiert, nach welchem die künftigen Ehepartner schon in der Präambel erklären sollten, *„dass sie ihre Ehe auf Basis wirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit führen wollen und auf dieser Grundlage keine gegenseitigen wirtschaftlichen Verpflichtungen eingehen möchten“*. Im Einzelnen beinhaltete der Vertragsentwurf dann für den Scheidungsfall einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht, einen Verzicht auf Aufteilungsansprüche hinsichtlich der vom jeweils anderen Ehepartner während aufrechter Ehe gebildeten Ersparnisse sowie einen Verzicht der Ehefrau auf Ansprüche hinsichtlich

der im Haus der Schwiegereltern gelegenen künftigen Ehemwohnung. Überdies sah der Vertragsentwurf einen vollständigen Erb- und Pflichtteilsverzicht vor.

Im konkreten Fall haben der vorgeschlagene Inhalt des Ehevertrages sowie der Zeitpunkt und die Art seiner Präsentation fast zum Ende der Beziehung zwischen den Verlobten geführt.

Eheverträge, welche – zumal, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind oder erwartet werden – nicht wenigstens auf eine Absicherung der Wohnbedürfnisse des anderen Ehepartners und der gemeinsamen Kinder sowie auf dessen sonstige existentielle Bedürfnisse Bedacht nehmen, vergiften lediglich das Eheklima und haben im Scheidungsfall keinen Bestand.

Von großer Bedeutung dafür, dass Eheverträge im Ernstfall „halten“, sind auch die Begleitumstände seines Abschlusses. Gerade im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 97 Abs 4 EheG, nach der bei der Auslegung von Eheverträgen auch darauf Bedacht zu nehmen ist, *„inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde“*, empfiehlt es sich, dass bei den Verhandlungen über einen Ehevertrag beide Parteien von Anfang an **anwaltlich vertreten** und **beraten** sind.

Um sich im Nachhinein nicht dem Vorwurf auszusetzen, man habe den anderen Ehepartner zu einem übereilten Vertragsabschluss veranlasst oder ihn gar in eine Druck- und Zwangssituation gebracht, sollte der Wunsch nach einem Ehevertrag sowie dessen beabsichtigter Inhalt zeitgerecht kommuniziert werden. Es empfiehlt sich daher, nicht damit zu warten, bis die Einladungen zur Hochzeit verschickt sind.

Wenn der andere Ehepartner der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sollte ihm die Letztfassung des Vertragsentwurfes gemeinsam mit einer von einem Gerichtsdolmetscher erstellten Übersetzung in seine Muttersprache rechtzeitig vor Errichtung des Ehevertrages übermittelt werden.

Die Hoffnung, durch einen Ehevertrag einen **„Rosenkrieg“** von vornherein zu **vermeiden** und eine allfällige Scheidung einfach und unkompliziert durchführen zu können, wird sich nur dann erfüllen, wenn der Ehevertrag einen einigermaßen fairen Inhalt aufweist und es sich dabei nicht um eine 1:0-Regelung handelt.

Grob einseitige Eheverträge, die von einem Ehepartner ohne angemessene Vorbereitungszeit, ohne hinreichende Belehrung über die Rechtslage oder ohne Beratung über mögliche Alternativen unterfertigt werden, können gerichtliche Auseinandersetzungen häufig eher fördern als vermeiden und setzen überdies die an einem solchen Vertragsabschluss beteiligten Rechtsanwälte und/oder Notare der Gefahr einer persönlichen Haftung aus.